



Zweite Änderung vom 25. März 2024

Zweite Änderung vom 25. März 2024 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 3. März 2021 in der Fassung vom 29. September 2021 (Amt.Mit. 65/2021)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 25. März 2024 die folgende zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Der Begriff der „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Psychologie den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Psychologie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS-P) bzw. ein Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und mit mindestens der Gesamtnote 3,0 bzw. 7,9 Notenpunkten abgeschlossen worden sein. Das Bachelorstudium muss sich in Inhalt und Struktur an den „Empfehlungen des DGPs-Vorstands zu Bachelor- und Masterstudiengängen in der Psychologie“ in der jeweils gültigen Fassung orientieren (aktuell 12.2014), und muss die Anforderungen der Approbationsordnung (PsychThApprO in der jeweils gültigen Fassung, ursprüngliche Ausfertigung vom 04.03.2020; aktuelle Änderungen siehe entsprechende Bekanntmachungen der Bundesministerien) erfüllen. Bei Bewerbungen aus Deutschland mit einem Beginn des Bachelor-Studiums ab dem 01.09.2020 muss die berufsrechtliche Anerkennung des 6-semesterigen Bachelor-Studienganges durch die Gesundheitsbehörde des Bundeslandes festgestellt worden sein. Sowohl der Beschluss zur berufsrechtlichen Anerkennung des Studienganges als auch seine Umsetzung durch den Studierenden oder die Studierende (z.B. entsprechendes Wahlverhalten bzgl. der Module; Auswahl der Praktika entsprechend PsychThApprO) muss durch die Universität, an der der Bachelor-Abschluss erreicht oder angestrebt wird, eindeutig bescheinigt werden. Bei Bewerbungen aus Deutschland, bei denen der Bachelor-Studiengang vor dem 01.09.2020 begonnen wurde, oder die sich auf 8-semesterige Studiengänge beziehen, gilt Entsprechendes für eine Äquivalenzbescheinigung durch die oberste Gesundheitsbehörde. Bei Bewerbungen aus dem Ausland wird eine Prüfung der Äquivalenz zur Approbationsordnung entsprechend der Vereinbarungen mit der Landesgesundheitsbehörde in Hessen vorgenommen.

Weitere Zugangsvoraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren von Statistik-Modulen sowie Modulen zum experimentalpsychologischen bzw. empirisch-psychologischen Praktikum im Umfang von zusammen mindestens 17 ECTS-P im Rahmen des regulären Bachelor-Studienganges. Die Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung erbracht sein und sowohl durch Selbstauskunft als auch durch die offiziellen Bescheinigungen von Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) bestätigt werden.

(2) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Englischkenntnisse sind mindestens auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Vertiefungsbereich, Praxisbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>
Basisbereich		30
Forschungsmethoden und Evaluation (gem. Anl. 3 Importmodulliste)	PF	9
Diagnostik und Psychologische Begutachtung	PF	9
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre in der Psychotherapie, Teil I	PF	6
Angewandte Psychotherapie	PF	6
Aufbaubereich		15
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre in der Psychotherapie, Teil II	PF	6
Vertiefung Grundlagen der Psychologie	PF	3
Importmodul zu den Grundlagen der Psychologie (gem. Anl. 3 Importmodulliste)	WP	6
Vertiefungsbereich		5
Prüfungsvorbereitung und Fallkonzeption	PF	3
Selbstreflexion	PF	2
Praxisbereich		40
Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil I	PF	6
Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil II	PF	9
Ambulante Versorgung	PF	5
Stationäre und teilstationäre Versorgung	PF	15
Psychotherapieforschung	PF	5

Abschlussbereich		30
Abschlussmodul	PF	30
Summe		120

(3) Im Basisbereich werden statistische Methoden für das wissenschaftliche Arbeiten, Methoden der psychologischen Begutachtung sowie Grundlagen der Störungslehre und Psychotherapie vermittelt.

(4) Der Aufbaubereich führt in ausgewählte Anwendungsfelder der Psychologie ein, die in einer inhaltlichen Vertiefung der Grundlagen-, Methoden- oder Anwendungsfächer bestehen. Weiterhin werden Aspekte der Störungs- und Verfahrenslehre vertieft.

(5) Im Vertiefungsbereich werden die Studierenden auf die kompetenzorientierten Prüfungen vorbereitet, weiterhin werden die eigenständige Fallkonzeption und die für die Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns notwendigen Kompetenzen eingeübt.

(6) Der Praxisbereich legt den Fokus auf die Umsetzung der psychotherapeutischen Kompetenzen in Anwendung und Forschung.

(7) Der Abschlussbereich dient der Anfertigung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema der psychologischen oder psychotherapeutischen Forschung (Masterarbeit).

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite

<https://www.uni-marburg.de/de/fb04/studium/master-studiengaenge/master-4-sem-psychologie-klinische-psychologie-und-psychotherapie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist ein Praxismodul „Stationäre und teilstationäre Versorgung“ als externes Pflichtpraktikum im Umfang von 15 ECTS-P gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät sie die oder der Modulbeauftragte des Moduls und unterstützt sie bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle. Scheitert dieses Bemühen, wird in einem angemessenen Zeitrahmen eine Praktikumsstelle für das Modul „Stationäre und teilstationäre Versorgung“ vermittelt.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

10. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

12. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

13. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

14. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

15. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der List mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

16. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Gutachten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

- Portfolios
- Praktikumsbericht

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen beträgt 30 bis 90 Stunden und für Gutachten 30 bis 60 Stunden, mit einem Umfang von 20 bis 40 Seiten. Die Dauer von Referaten und Präsentationen beträgt 10 bis 45 Minuten. Die Bearbeitungszeit eines Portfolios liegt zwischen 30 und 180 Stunden. Für den Praktikumsbericht über das Berufspraktikum „Stationäre und teilstationäre Versorgung“ ist ein Umfang von 5-8 Seiten vorgesehen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

17. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie und Psychotherapie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die erworbenen Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie und Psychotherapie zum Einsatz bringt. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 28 Leistungspunkte; das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 2 Leistungspunkte des Kolloquiums (inklusive Anfertigung eines Referats/einer Präsentation).

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls ein Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt acht Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in einem gedruckten Exemplar sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

(11) Die Betreuung einer Masterarbeit setzt als wissenschaftliches Erfahrungsniveau mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Gegenstandsbereich der Masterarbeit voraus. Die pädagogisch-didaktische Eignung der Betreuerin oder des Betreuers kann durch entsprechende Vorerfahrungen nachgewiesen werden, insbesondere durch Wahrnehmung mindestens einer der folgenden Qualifikationsmöglichkeiten: (a) Supervidierte Teilnahme oder Hospitation an mindestens einem Beratungsverfahren, nachgewiesen durch eine von einer erfahrenen Betreuerin oder einem erfahrenen Betreuer bescheinigte regelmäßige Teilnahme an Beratungsgesprächen mit Studierenden über die Dauer des Betreuungsverhältnisses, welches sich über die Dauer mindestens einer Abschlussarbeit erstreckt, oder (b) Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung zur Betreuung von Abschlussarbeiten. Eine als Betreuerin oder Betreuer bestellte Person kann auch als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden.

(12) Neben dem allgemein prüfungsberechtigten Personenkreis (HessHG § 22 Abs. 2) dürfen auch Personen als Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden, die eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die zu bestellende Person ihre besonderen Kenntnisse im Fachgebiet der Psychologie durch selbstständige Lehre an Hochschulen, langjährig erfolgreiche Praxistätigkeit im psychologischen Berufsfeld oder qualifizierte Veröffentlichungen nachweisen kann. Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass die zu bestellende Person in der Lage ist, die fachliche Thematik der Abschlussarbeit umfassend nachzuprüfen und zu beurteilen. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit sind zumindest diejenigen Qualifikationen in denjenigen Schwerpunktbereichen hinreichend zu berücksichtigen, die auch für die erfolgreiche Erstellung von Abschlussarbeiten im Fachgebiet Psychologie von Bedeutung sind.

18. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. schriftlichen Ausarbeitungen, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die

Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem zweiten Termin wählen. Bei der Wahl des zweiten Prüfungstermins wird im Falle des Nichtbestehens keine Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 Abs. 3 im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

19. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

20. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin

auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Ein informelles Teilzeitstudium ist nicht möglich.

21. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, die bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

22. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Stationäre und teilstationäre Versorgung“ (MKPPT-BQT-III-b), „Selbstreflexion“ (MKPPT-SR) und „Vertiefung in den Grundlagen der Psychologie“ (MKPPT-VGP) werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

23. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

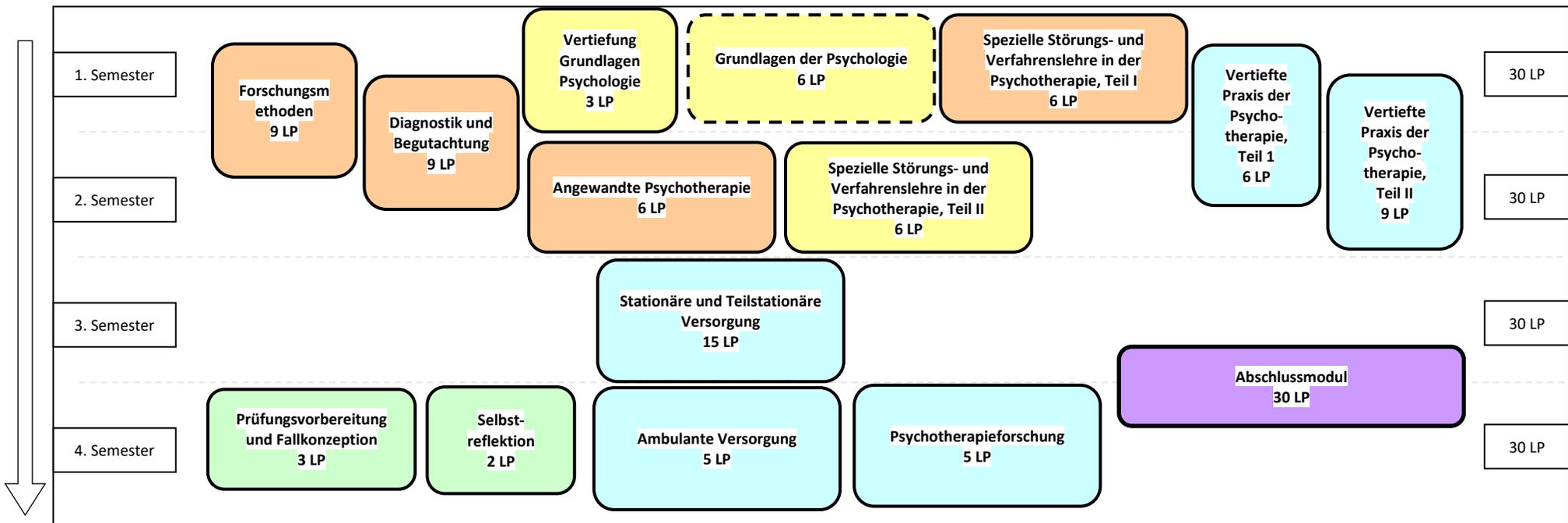
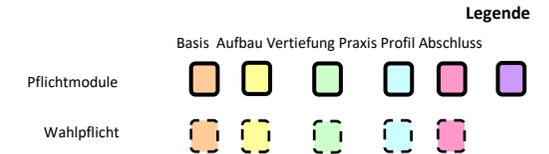
(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

24. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

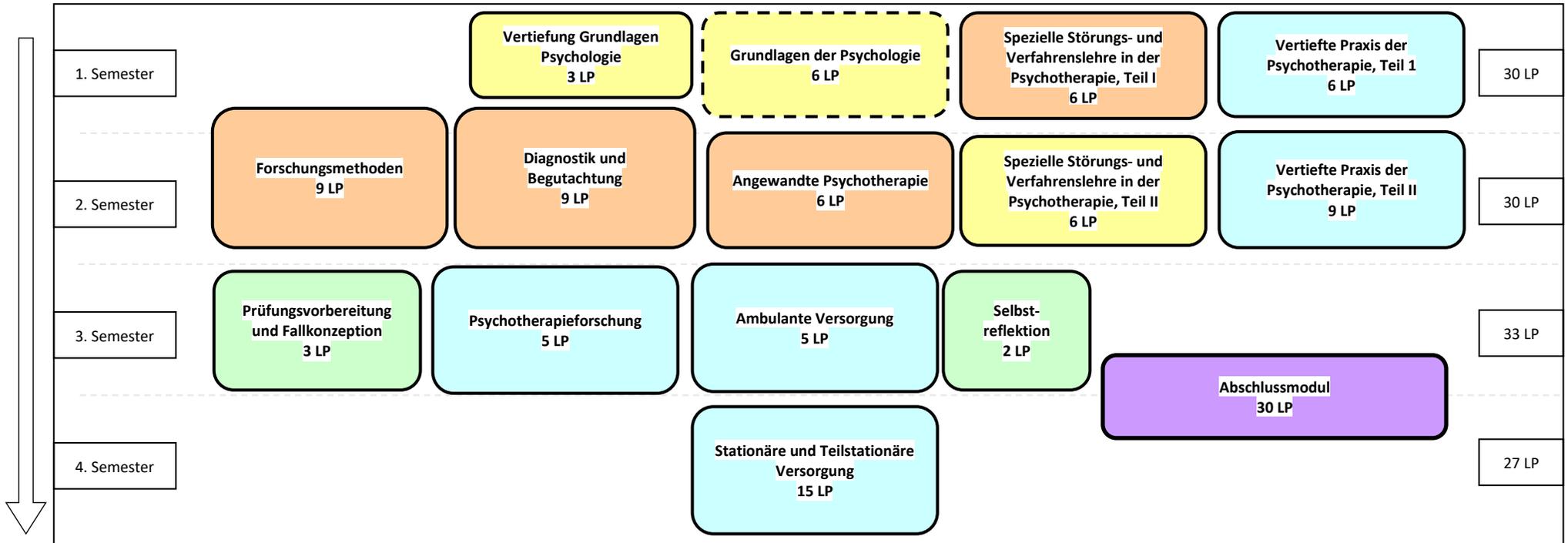
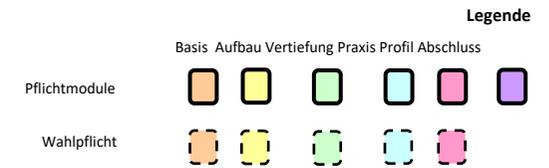
M.Sc. Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum Wintersemester, Version 1



M.Sc. Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang** mit Beginn zum Wintersemester, Version 2



25. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<p>Diagnostik und Psychologische Begutachtung (MKPPT-PG)</p> <p><i>Diagnostics and psychological assessment</i></p>	9	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls die im Bachelorstudium erworbenen konzeptuellen Grundlagen in Bezug auf die Erhebung, Integration und Interpretation diagnostischer Daten für die Erstellung psychologischer Gutachten auf konkrete eigene Fragestellungen anwenden. Sie können einzelne Schritte des Diagnostischen Prozesses, Methoden der Psychologischen Diagnostik, relevante Erkenntnisse persönlichkeitspsychologischer Forschung sowie Prinzipien des diagnostischen Schließens und Urteilens auf Fragestellungen in verschiedenen Feldern der klinisch-psychologischen Diagnostik anwenden. Sie sind dazu fähig, einzelfallbezogen zu entscheiden, welche diagnostischen Informationen sie zur Beantwortung einer Fragestellung benötigen, die vorliegenden Informationen vor dem Hintergrund aktueller Forschungsergebnisse, Methoden und Zugänge der Psychologischen Diagnostik und Persönlichkeitspsychologie angemessen auszuwerten, zu bewerten und zu einem Urteil zu integrieren sowie den gesamten Prozess und dessen Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form zu dokumentieren, z.B. als Untersuchungsbericht, psychologisches Gutachten oder gutachterliche Stellungnahme.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihr psychologisches Fachwissen und psychologisch-diagnostische Methoden in verschiedenen</p>	keine	<p>Im Oberseminar besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>Studienleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Gutachten (bei Erstellen eines benoteten Gutachtens als Modulprüfung) oder zwei Gutachten (bei anderer Modulprüfungsform). Portfolio <p>Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Gutachten</p>

Modulbezeichnung* <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Bereichen der Psychologie und in verschiedenen Phasen des diagnostischen Prozesses einzusetzen sowie eigenständig psychologische Gutachten zu verfassen. Studierende können damit</p> <p>a) psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen bewerten,</p> <p>b) Gutachten zu psychologischen, klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung erstellen,</p> <p>c) nach wissenschaftlichen Kriterien entscheiden, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellung einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und des intellektuellen Entwicklungsstandes von Klientinnen und Klienten situationsangemessen anzuwenden sind, diagnostische Verfahren im Einzelfall durchführen, die Ergebnisse auswerten und diese interpretieren,</p> <p>d) diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen oder Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung oder von Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art oder ungünstiger Behandlungsverläufe angemessen einsetzen,</p> <p>e) systematisch Verlaufs- oder Veränderungsprozesse beurteilen,</p> <p>f) gutachterliche Fragestellungen bearbeiten und wissenschaftlich bewerten (z.B. klinisch-psychologische, psychotherapeutische Fragestellungen, solche zu Arbeits-, Berufs- oder</p>		

Modulbezeichnung* <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Erwerbsunfähigkeit, zum Grad der Behinderung oder zum Grad der Beeinträchtigung),</p> <p>g) die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit erkennen und, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung einleiten.</p>		
<p>Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre in der Psychotherapie, Teil I (MKPPT-SSV-I)</p> <p><i>Specific disorders and treatments, part I</i></p>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Studierende beherrschen nach dem Abschluss des Moduls,</p> <p>a) psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p> <p>b) die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden und Leitlinien in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten,</p> <p>c) Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden, zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,</p> <p>d) auf Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patientin oder dem Patienten angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien,</p> <p>e) wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen</p>	keine	<p>Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung</p>

Modulbezeichnung* <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>und die entsprechende Behandlungsplanung und beachten die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patientinnen und Patienten,</p> <p>f) den aktuellen Stand der Wissenschaft zu psychischen und psychisch mitbedingten Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters.</p> <p>g) Maßnahmen zur Dokumentation psychotherapeutischen Handelns, zur Planung und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen</p>		
<p>Angewandte Psychotherapie (MKPPT-AP) <i>Applied psychotherapy</i></p>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <p>a) die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Paar- und Familientherapie) und unter Berücksichtigung der Besonderheit von stationärer oder ambulanter Versorgung vorzunehmen,</p> <p>b) Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation oder Forensik und der ambulanten Versorgung angemessen über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen zu beraten,</p>	keine	<p>Studienleistung: Portfolio oder Referat</p> <p>Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung</p>

Modulbezeichnung* <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>c) Patientinnen und Patienten bei Bedarf angemessen in die weitere Versorgung an der entsprechenden Einrichtung zu überführen,</p> <p>d) die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen einzuschätzen und diese Interventionen, sofern erforderlich, in die Wege zu leiten,</p> <p>e) die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einzuschätzen, einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie.</p>		
<p>Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre in der Psychotherapie, Teil II (MKPPT-SSV-II)</p> <p><i>Specific disorders and treatments, part II</i></p>	6	Pflichtmodul	Aufbau	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <p>a) psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfassen,</p> <p>b) die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten einzuschätzen,</p> <p>c) ihre Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich</p>	keine	<p>Studienleistung: Portfolio oder Referat</p> <p>Moduleilprüfungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat (3 LP) 2. Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat (3 LP)

Modulbezeichnung* <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden zu erläutern,</p> <p>d) auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patientin oder dem Patienten angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien auszuwählen,</p> <p>e) selbstständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung unter Beachtung der Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patientinnen und Patienten zu entwickeln,</p> <p>f) auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters zu erklären.</p>		
Vertiefung Grundlagen der Psychologie (MKPPT-VGP) <i>Advanced studies in contemporary psychology</i>	3	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle Forschungsparadigmen und Forschungsergebnisse in den Grundlagenfächern selbstständig zu beurteilen. Sie können Kenntnisse aus den Grundlagenfächern in verschiedenen Anwendungsfächern zur wissenschaftlichen Erfassung und Beschreibung von menschlichen Verhalten und Erleben einsetzen.	keine	Modulprüfung: Referat oder Präsentation eines Seminarthemas oder schriftliche Ausarbeitung. Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung* <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Prüfungsvorbereitung und Fallkonzeption (MKPPT-PRÜF) <i>Exam preparations and case construction</i>	3	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende haben nach Abschluss des Moduls, a) vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten der Fallkonzeptualisierung auf Basis diagnostischer und anamnestischer Informationen, b) Fertigkeiten zur Abklärung von Suizidalität und zur Erstellung eines psychopathologischen Befundes, c) die grundlegende Fertigkeit, Interventionen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen zu planen und unter Supervision durchzuführen, d) das Wissen, die Grundlagen der Fallkonzeptualisierung und Interventionen theoretisch herzuleiten und in den aktuellen Stand der Forschung evidenzbasiert einzuordnen, e) das Wissen, Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns zu erkennen und geeignete Maßnahmen daraus abzuleiten.	keine Empfohlene Voraussetzung: Stationäre und teilstationäre Versorgung	Studienleistung: Portfolio oder Referat Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat
Selbstreflexion (MKPPT-SR) <i>Self-reflection</i>	2	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, a) das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln zu reflektieren, b) Verbesserungsvorschläge anzunehmen, c) eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahrzunehmen und zu regulieren, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur	keine	Im Oberseminar besteht Anwesenheitspflicht. Modulprüfung: Portfolio oder Referat. Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung* <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern, d) Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns zu erkennen und geeignete Maßnahmen daraus abzuleiten.		
Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil I (MKPPT-BQT-II-a) <i>Advanced practical psychotherapy, part I</i>	6	Pflichtmodul	Praxismodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, bei klinischen Problemstellungen des Kindes- und Jugendalters a) psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durchzuführen, b) psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe einzusetzen, c) allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durchzuführen und Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, d) Patientinnen und Patienten sowie deren relevante Bezugspersonen und ggf. weitere beteiligte oder zu beteiligende Personen (z. B. Lehrkräfte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamts) individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen aufzuklären,	keine	Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Modulveranstaltungen Studienleistung: Portfolio Modulteilprüfungen: 1. Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung (3 LP) 2. Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung (3 LP)

Modulbezeichnung* <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>e) psychoedukative Maßnahmen durchzuführen,</p> <p>f) Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen zu erklären,</p> <p>g) Aspekte der therapeutischen Beziehung zu beachten, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen,</p> <p>h) Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbstständig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.</p>		
<p>Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil II (MKPPT-BQT-II-b)</p> <p><i>Advanced practical psychotherapy, part II</i></p>	9	Pflichtmodul	Praxismodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, insbesondere bei klinischen Fragestellungen des Erwachsenenalters und höheren Alters</p> <p>a) psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durchzuführen,</p> <p>b) psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von</p>	keine	<p>Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Modulveranstaltungen.</p> <p>Studienleistung: Portfolio, das die Teilnahme an Rollenspielen dokumentiert.</p> <p>Modulteilprüfungen:</p>

Modulbezeichnung* <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe einzusetzen,</p> <p>c) allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durchzuführen und Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen,</p> <p>d) Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen aufzuklären</p> <p>e) psychoedukative Maßnahmen durchzuführen</p> <p>f) Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen zu erklären,</p> <p>g) Aspekte der therapeutischen Beziehung zu beachten, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen,</p> <p>h) Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer,</p>		<p>1. Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat (3 LP)</p> <p>2. Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat (3 LP)</p> <p>3. Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat (3 LP)</p>

Modulbezeichnung* <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbstständig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.		
Ambulante Versorgung (MKPPT-BQT-III-a) <i>Outpatient treatment</i>	5	Pflichtmodul	Praxismodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, die Kompetenzen, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie, Teil I und II, erworben haben, in realen ambulanten Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen.	Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil I und Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil II	Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Modulveranstaltungen. Studienleistung: Portfolio oder Referat Modulteilprüfungen: Zwei Portfolios oder schriftliche Ausarbeitungen oder Referate (jeweils 2,5 LP)
Stationäre und teilstationäre Versorgung (MKPPT-BQT-III-b) <i>Inpatient treatment</i>	15	Pflichtmodul	Praxismodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie, Teil I und II, erworben haben, in realen stationären oder teilstationären Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen.	Keine Empfohlene Voraussetzung: Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil I und Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil II	Modulprüfung: Praktikumsbericht im Umfang von 5-8 Seiten (Näheres regelt Anlage 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung) Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung* <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Psychotherapieforschung (MKPPT-FOP-II) <i>Psychotherapy research</i>	5	Pflichtmodul	Praxismodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, a) wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Studien zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen b) bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen zu berücksichtigen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studenttherapeutinnen und Studenttherapeuten dienen und zur Qualitätssicherung des Therapeutenverhaltens in Therapiestudien beitragen.	keine	Im Oberseminar besteht Anwesenheitspflicht . Studienleistung: Portfolio oder Referat Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat
Abschlussmodul (MKPPT-MA) <i>Final Module</i>	30	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie und Psychotherapie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie sind zudem in der Lage, erworbene Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz zu bringen.	keine	Studienleistung: Referat oder Präsentation zur Masterarbeit Modulprüfung: Masterarbeit; Näheres regelt § 23 dieser Studien- und Prüfungsordnung

* Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

26. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Verwendbar für	Studienbereich Basis	
Angebot aus Lehreinheit/ Studiengang	Modultitel	LP
MSc Psychologie: Forschung und Anwendung	Forschungsmethoden und Evaluation	9
Verwendbar für	Studienbereich Aufbau	

Angebot aus Lehreinheit/ Studiengang	Modultitel	LP
MSc Psychologie: Forschung und Anwendung	Gesundheitsförderung	6
	Psychologische Aspekte von Digitalisierung	6
	Neurowissenschaftliche Psychologie	12
	Normabweichendes Verhalten	6
Verwendbar für	Studienbereich Aufbau	
Angebot aus Lehreinheit/ Studiengang	Modultitel	LP
MSc Psychologie (2-sem)	Theorien und Anwendungen der Neurowissenschaftlichen Psychologie	6
	Change Management und Diversität	6
Angebot aus Lehreinheit/ Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc. Psychologie vom 15.12.2010 in der Fassung vom 01.11.2017	Neurowissenschaftliche Psychologie: Anwendungsorientierte Vertiefung	6
	Forschen und Publizieren	6

27. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung	LP
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre in der Psychotherapie, Teil I	6

(2) Für Studierende anderer Studiengänge ist eine verbindliche Anmeldung für die Module unter Abs. 1 erforderlich. Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung bekannt gegeben. Die Vergabe von Modulplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

28. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc. ist ein Berufspraktikums-Modul „Stationäre und teilstationäre Versorgung“ zu absolvieren. Mit dem Berufspraktikum ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) gemeint. Um die Qualifikation zur Zulassung zur Approbationsprüfung zu erwerben, muss das Berufspraktikum im Modul „Stationäre und teilstationäre Versorgung“ und das interne Modul „Ambulante Versorgung“ zusätzliche Kriterien der Approbationsordnung Psychotherapie (PsychThApprO) erfüllen. Nähere Informationen hierzu sind in der PsychThApprO in der jeweils gültigen Fassung zu finden, ursprünglich in § 18 der Fassung vom 04.03.2020; aktuelle Änderungen siehe entsprechende Bekanntmachungen der Bundesministerien.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Berufspraktikums-Moduls einschließlich Erstellung des Praktikumsberichts werden 15 LP erworben. Das Berufspraktikums-Modul ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in den detaillierten Modulbeschreibungen des Modulhandbuches.

(3) Eine Aufteilung des Berufspraktikums-Moduls in zeitliche Abschnitte ist möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. Bei einer Aufteilung auf Praktikumsstellen im Rahmen des Moduls „Stationäre und teilstationäre Versorgung“ sollen sechswöchige Zeitspannen nicht unterschritten werden.

(4) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt die oder der Modulbeauftragte des Moduls die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle. Scheitert dieses Bemühen, wird in einem angemessenen Zeitrahmen eine Praktikumsstelle für das Berufspraktikum vermittelt.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten oder Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Berufspraktikums

Mit dem Berufspraktikums-Modul werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

1. Einblick in Tätigkeitsfelder mit psychotherapeutischem Bezug,
2. Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in denen die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
3. Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
4. Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.
5. Erwerb der Kompetenzen bezüglich des (teil-)stationären Teils der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III entsprechend der PsychThGApprO

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Berufspraktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Psychotherapie aufweisen.

(3) Bei „Stationäre und teilstationäre Versorgung“ erfolgt die Anleitung durch approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums die oder den Modulbeauftragte/n des Moduls zu konsultieren. Die Modulbeauftragten beraten die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheiden über die Anerkennung der Praktikumsseinrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3. Die Modulbeauftragten können den Hinweisen auf der Webseite der Prüfungsverwaltung entnommen werden.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Im Rahmen des Berufspraktikums-Moduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Masterstudiengang „Psychologie — Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ausgeübt werden.

(2) Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikumsstätigkeit, die einer 3-monatigen Vollzeittätigkeit (ca. 450 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 15 LP angenommen.

(3) Es wird empfohlen, das Berufspraktikums-Modul im oder nach dem dritten Fachsemester zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Berufspraktikums-Moduls erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird (bzw. werden), und
- ein von dem oder der Studierenden gemäß § 6 anzufertigenden Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht als Modulprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Leistungsanrechnung können nur Tätigkeiten und Zeiten, welche innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden. Zeiten, die an der Praktikumsseinrichtung als Teil von anderen Modulen (z.B. Abschlussmodul) erbracht wurden, sind bei der Anrechnung von Praktikumsleistungen auszunehmen.

§ 6 Praktikumsbericht

(1) Im Praktikumsbericht werden die Praktikumsseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Umfang beträgt 5-8 Seiten. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen. Zum Umfang des Praktikumsberichts siehe PsychThApprO in der jeweils gültigen Fassung, ursprünglich in §18 der Fassung vom 04.03.2020; aktuelle Änderungen siehe entsprechende Bekanntmachungen der Bundesministerien.

(2) Da das Praktikum für den Zugang zur Approbationsprüfung qualifizieren soll, sind besondere Anforderungen an den Praktikumsbericht entsprechend PsychThApprO zu erfüllen. Näheres ist an anderer Stelle spezifiziert sowie aus der PsychThApprO ersichtlich.

(3) Bei der Gliederung und Gestaltung des Praktikumsberichts müssen die Vorgaben des/der Modulbeauftragten auf der Webseite des Studiengangs beachtet werden. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des/der Praktikumsgeber(s) gemäß § 5 Abs. 2 enthalten.

§ 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff. StGB).
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

(4) Vor Aufnahme eines Praktikums an der Philipps-Universität Marburg müssen die Studierenden einen Praktikumsvertrag mit der Philipps-Universität Marburg schließen, für den sie eine durch die oder den Modulbeauftragten ausgestellte Bescheinigung vorlegen müssen, dass es sich um ein noch nicht absolviertes Pflichtpraktikum handelt.

Artikel 2

Die zweite Änderung gilt ab Wintersemester 2024/25 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ nach der Prüfungsordnung vom 3. März 2021 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2024/25 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 3. März 2021 in der Fassung vom 29. September 2021 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 27.03.2024
gez.
Prof. Dr. Dominik Endres
Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 28.03.2024